



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

16. Dezember 2002

ÖFFENTLICHES KONSULTATIONSVERFAHREN

TARGET2: GRUNDSÄTZE UND STRUKTUR

EINLEITUNG

Am 24. Oktober 2002 fasste der EZB-Rat einen Beschluss über die langfristige Strategie für TARGET. Es wurde festgestellt, dass das TARGET-System zwar seine wichtigsten Ziele erreicht hat, sein heterogener technischer Aufbau, der auf den Gegebenheiten Mitte der Neunzigerjahre beruht, jedoch mit der Zeit zu einer Reihe von Problemen für die Anwender führen dürfte, die zunehmend ein stärker harmonisiertes Leistungsspektrum erwarten. Auch die Kosteneffizienz wurde als problematisch angesehen. Darüber hinaus wurde in Frage gestellt, ob das derzeitige TARGET-System künftigen Herausforderungen, insbesondere der Erweiterung der EU, gewachsen ist. Mit TARGET2 müssen diese Schwachpunkte behoben werden.

Das vorliegende Dokument beschreibt die Grundsätze, auf denen TARGET2 beruht, sowie dessen Struktur. In Abschnitt 1 werden die allgemeinen Merkmale und die Struktur von TARGET2 dargestellt, Abschnitt 2 befasst sich mit der Abgrenzung, der Geschäftstätigkeit, dem Leistungsspektrum und den Schnittstellen von TARGET2, in Abschnitt 3 werden Leitungsstruktur, Finanzierung und Preisgestaltung näher betrachtet. In Abschnitt 4 werden schließlich die weiteren Schritte zum Aufbau von TARGET2 beschrieben.

I. ALLGEMEINE MERKMALE UND STRUKTUR VON TARGET2

TARGET2 wird ein System mit mehreren technischen Plattformen sein, das auf folgenden Grundsätzen beruht: 1) einer umfassenden und harmonisierten Grundleistung, die von allen Plattformen angeboten wird, 2) einer einheitlichen Preisstruktur für diese Grundleistung ab Inbetriebnahme von TARGET2 sowie 3) Kosteneffizienz. Kosteneffizienz bedeutet, dass auf der Basis des effizientesten RTGS-Systems (also des Systems mit den niedrigsten Kosten pro Transaktion) ein einheitlicher Preis festgelegt wird; außerdem müssen vier Jahre nach Aufnahme des TARGET2-Betriebs Subventionen, die über einen bestimmten Gemeinwohlfaktor¹ hinausgehen, verbindlich abgebaut worden sein.²

¹ Der Gemeinwohlfaktor berücksichtigt in angemessener Weise die sich aus TARGET ergebenden positiven externen Effekte, u. a. im Hinblick auf die Verringerung des Systemrisikos; er wird vom EZB-Rat festgelegt.

² Plattformen, die dieser Anforderung nicht entsprechen, dürfen nicht weiter betrieben werden.

Das TARGET2-System (multiples Plattform-System) wird aus mehreren einzelnen (individuellen oder geklonten) Plattformen bestehen und in den ersten drei Jahren seines Betriebs über *eine* gemeinsame Plattform verfügen, die von denjenigen Zentralbanken genutzt werden kann, die zu Beginn oder im Laufe dieses Zeitraums beschließen, ihre eigenen Plattformen aufzugeben. Nach dieser Anfangsphase steht es jeder Zentralbank frei, ihre eigene Plattform³ weiter zu betreiben, sich der bereits bestehenden gemeinsamen Plattform anzuschließen oder zusammen mit einer anderen Zentralbank eine weitere gemeinsame Plattform aufzubauen.

Die eine gemeinsame Plattform, die mit der Aufnahme des TARGET2-Betriebs zur Verfügung steht, wird integraler Bestandteil der Systemstruktur von TARGET2 sein. Sie wird erst dann implementiert werden, wenn die Zentralbanken, die prinzipiell an einer Teilnahme interessiert sind, sich endgültig dafür entschieden haben. Sie kann völlig neu entwickelt werden oder auf einer bereits bestehenden Plattform basieren. Vorbehaltlich einer technischen Analyse zu einem späteren Zeitpunkt kann sie auf der Grundlage eines so genannten Active-Active-Konzepts aufgebaut werden; hierbei werden die Hauptaufgaben und das Personal zwischen den Betriebsstandorten in den verschiedenen Ländern aufgeteilt.

Die Ausgestaltung der gemeinsamen Plattform sollte es jeder teilnehmenden NZB ermöglichen, die Geschäftsbeziehungen mit „ihren“ Banken, einschließlich ihrer geldpolitischen Aufgaben und Refinanzierungsgeschäfte, aufrechtzuerhalten. Die EZB wird – wie bereits derzeit – keine Konten für Kreditinstitute eröffnen, unabhängig davon, welche Plattform sie nutzen wird.

Alle Plattformen, die Bestandteil von TARGET2 sind, unterliegen hinsichtlich der Preisgestaltung, der Kostendeckung, des Zugangs, der Grundleistungen usw. den gleichen Grundsätzen.

2. ABGRENZUNG, GESCHÄFTSTÄTIGKEIT, LEISTUNGSSPEKTRUM UND SCHNITTSTELLEN VON TARGET2

2.1 Abgrenzung

Die Abgrenzung des TARGET-Systems verweist auf die Unterscheidung von TARGET und anderen Zahlungsverkehrssystemen. Das Wesensmerkmal von „RTGS“ ist in diesem Zusammenhang *die Übertragung von Zentralbankgeld von einem Inhaber auf einen anderen mit Innertages-Endgültigkeit, wobei die Zahlungen auf kontinuierlicher Basis bearbeitet werden*. Tatsächlich ist das „Bruttoverfahren“ aufgrund der zunehmenden Ähnlichkeiten zwischen den traditionellen RTGS-Systemen und Hybrid-Systemen nicht länger unbedingt das grundlegende Merkmal, um die direkte Zuständigkeit des Eurosystems für die gewöhnlich als „RTGS“ bezeichneten Systeme zu definieren. Vielmehr steht nun die *Innertages-Endgültigkeit von auf kontinuierlicher Basis abgewickelten Zahlungen* im Vordergrund, im Gegensatz zur Tagesabschluss-Endgültigkeit bei Verrechnungssystemen. Daher hat das Eurosystem das gleiche grundlegende Interesse und die gleiche Kompetenz bei allen Systemen, die einzelne (grenzüberschreitende oder nationale) Zahlungen in 1) Zentralbankgeld und 2) mit Innertages-

³ Vorbehaltlich der Erfüllung der oben definierten Verpflichtung zur Kostendeckung.

Endgültigkeit auf kontinuierlicher Basis abwickeln, unabhängig davon, ob diese technisch in TARGET integriert sind oder nicht (Beispiele hierfür sind das deutsche RTGS^{plus}-System und das französische PNS). Es versteht sich von selbst, dass eine Integration solcher Systeme in TARGET jederzeit möglich sein (und auch gefördert werden) sollte.

Die TARGET-Leitlinie wird schnellstmöglich angepasst, um dieser neuen Abgrenzung Rechnung zu tragen. Systeme, die technisch in TARGET integriert werden, müssen der geänderten Leitlinie voll entsprechen; jene, die nicht integriert werden, voraussichtlich nur teilweise.

2.2 Geschäftstätigkeit

Das TARGET2-System, das für unterschiedliche Zahlungsarten verwendet werden kann, gründet wie das heutige TARGET-System auf dem Bedarf, überwiegend systemrelevante Euro-Großbetragszahlungen in Zentralbankgeld abzuwickeln. Natürlich wird TARGET2 auch weiterhin mit anderen Systemen, die Zahlungen in Euro abwickeln, kompatibel sein. Es wird jedoch „nach unten“ offen sein, d. h., dass es *de jure* und *de facto* keine vom Eurosystem oder den NZBen festgelegten Beschränkungen für Zahlungen geben sollte, die Anwender in Echtzeit und in Zentralbankgeld abwickeln möchten (so genannter weiter Ansatz). Die Zahlungen können in drei Kategorien eingeteilt werden: 1) Zahlungen, die entsprechend der aktuellen TARGET-Leitlinie über TARGET abgewickelt werden müssen (also geldpolitische Operationen und der Zahlungsausgleich sonstiger Großbetragszahlungssysteme), 2) Zahlungen, deren Abwicklung über TARGET das Eurosystem als wünschenswert erachtet, und 3) sonstige Zahlungen, die Anwender über TARGET abwickeln möchten.

2.3 Leistungsspektrum

Mit Inbetriebnahme von TARGET galt die *grenzüberschreitende* TARGET-Funktion als das grundlegende gemeinsame Element aller an TARGET teilnehmenden oder mit TARGET verbundenen RTGS-Systeme. Damals boten die verschiedenen RTGS-Systeme ihren Teilnehmern noch stärker voneinander abweichende Leistungen als heute an. Bei TARGET2 wird der Umfang der gemeinschaftlich angebotenen Grundleistungen sogar noch ausgeweitet. Im Vergleich zum bisherigen System wird TARGET2 über ein weitaus stärker harmonisiertes Leistungsspektrum verfügen und eine umfassende Grundleistung enthalten, die von allen TARGET-Komponenten angeboten wird; die technische Ausgestaltung kann allerdings unterschiedlich sein. Den Wünschen ihrer Anwendergruppen entsprechend können Zentralbanken neben der Grundleistung einige Zusatzleistungen anbieten. Dabei ist es unerheblich, ob die Zentralbanken über eine eigene Plattform verfügen oder mit der zu Beginn des TARGET2-Betriebs verfügbaren (oder einer später aufgebauten) gemeinsamen Plattform operieren.

Bei TARGET2 wird es eindeutige Verfahren für das Angebot von Zusatzleistungen geben; Zusatzleistungen werden erst nach einer Konsultation der Anwender eingeführt. Welche Leistungen von den einzelnen TARGET2-Komponenten angeboten werden, wird im ESZB transparent gemacht. Dadurch ist gewährleistet, dass Leistungen, die zu Beginn lediglich von einer Plattform eingeführt werden, Teil der Grundleistung von TARGET2 werden können, falls die Anwender anderer Plattformen diese Leistung ebenfalls als nützlich erachten.

Die Leistungen und Funktionen von TARGET2 sollten aus Sicht der Anwender betrachtet werden: Entscheidend ist dabei die Leistung und nicht der technische Produktionsprozess. Das Leistungsspektrum von TARGET2 wird in enger Zusammenarbeit mit den TARGET-Anwendern festgelegt.

Dem EZB-Rat obliegt es, die Liste der Grundleistungen festzulegen und regelmäßig anzupassen. Er wird seine Kompetenz in diesem Bereich dahingehend nutzen, dass Innovationen gefördert werden. So kann er beschließen, innovative Zusatzleistungen, die sich bereits bei einigen Plattformen als effizient erwiesen haben und für alle TARGET-Anwender von Interesse sein könnten, in die Liste der Grundleistungen aufzunehmen.

2.4 Schnittstellen mit Anwendern und sonstigen Systemen

Den Wünschen der Anwender entsprechend wird TARGET2 den Harmonisierungsbestrebungen bei den Leistungen auch im Hinblick auf 1) die Schnittstellen zwischen dem RTGS-System und seinen Nutzern und 2) den Zahlungsausgleich sonstiger Systeme Rechnung tragen bzw. sogar eine Vorreiterrolle übernehmen.

Zu den *Schnittstellen*: Im Januar 1999 nahm TARGET seinen Betrieb als ein System auf, in dem die Zentralbanken ihre unterschiedlichen Schnittstellen mit ihren RTGS-Teilnehmern beibehielten, d. h. entweder SWIFT oder einen nationalen Telekommunikationsanbieter nutzten. Mittlerweile nutzen fast alle Zentralbanken SWIFT als Schnittstelle zu ihren RTGS-Teilnehmern oder werden in naher Zukunft auf SWIFT umsteigen. Damit reagieren sie auf einen starken Bedarf der Marktteilnehmer. SWIFT-Nachrichtenstandards für Zahlungsnachrichten sind zwischenzeitlich im Zahlungsverkehr gängig und ermöglichen auch eine gewisse Flexibilität in ihrer Anwendung. Während der gesamten Debatte über die langfristige Entwicklung von TARGET war man innerhalb des Eurosystems einvernehmlich der Ansicht, dass eine einzige Schnittstelle für TARGET von Vorteil wäre. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass TARGET2, einschließlich der Benutzerschnittstelle, eine harmonisierte Anwendung von SWIFT-Nachrichtenstandards zugrunde liegt.

Zu den *sonstigen Systemen*: Als die entsprechenden Systeme eingeführt wurden, war der Zahlungsausgleich dieser Systeme für die Zentralbanken eine rein lokale Angelegenheit. Auf den unterschiedlichen lokalen Ebenen wurden verschiedene Lösungen umgesetzt; dabei wurde jede Lösung in ihrem jeweiligen nationalen Umfeld als effizient erachtet. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Zahlungsausgleich dieser sonstigen Systeme nicht auch auf andere Art und Weise hätte durchgeführt werden können, wenn es eine Koordinierung der Abwicklungsmodalitäten auf europäischer Ebene gegeben hätte. Aus heutiger Sicht sind die Abwicklungsmethoden der sonstigen Systeme daher *überkommene Ansätze*, die eher die früheren Gegebenheiten in einem nationalen Kontext widerspiegeln, den Bedürfnissen der Kreditinstitute im heutigen Euro-Währungsgebiet aber nicht mehr gerecht werden.

In TARGET2 können die individuellen Plattformen ihre derzeitigen Abwicklungsmodalitäten für sonstige Systeme beibehalten; bei der gemeinsamen Plattform stellt sich jedoch die Frage, ob all diese veralteten

Abwicklungsmethoden unterstützt werden müssen. Die unterschiedlichen Lösungen zum Zahlungsausgleich verfügen über gemeinsame Elemente und können in zwei allgemeine Modelle unterteilt werden:

- Das „Schnittstellenmodell“, bei dem die Positionen der Teilnehmer sonstiger Systeme in Zentralbankgeld im RTGS-System ausgeglichen werden.⁴
- Das „integrierte Modell“ zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen in Zentralbankgeld, bei dem der Zahlungsausgleich direkt im jeweiligen System – also außerhalb des RTGS-Systems – durchgeführt wird.⁵

Die gemeinsame Plattform, die mit Beginn von TARGET2 zur Verfügung stehen wird (sowie jede andere künftig verfügbare gemeinsame Plattform), könnte diesen harmonisierten Zahlungsausgleich anbieten, ohne dass ihre Stabilität und Leistungsfähigkeit verringert wird.

Für eine Übergangsphase könnte jedoch auch vorgesehen werden, dass die sonstigen Systeme nicht über die gemeinsame Plattform abwickeln, sondern über die normalen Konten der Teilnehmer bei ihrer nationalen Zentralbank. Die sonstigen Systeme könnten so ihre derzeitigen Abwicklungsmodelle für eine gewisse Zeit weiterführen und sich zu gegebener Zeit der gemeinsamen Plattform „anschießen“. Indes dürfte TARGET2 zum Katalysator für eine weiter gehende Harmonisierung der unterschiedlichen Abwicklungsmodalitäten werden. Die Kreditwirtschaft drängt sogar auf eine solche Harmonisierung, um die Effizienz zu steigern und Kosten einzusparen.

In diesem Zusammenhang sollte stets berücksichtigt werden, dass die nationalen Eigenheiten in vielen Fällen tatsächlich nicht in dem Sinn kundenspezifisch sind, dass Leistungen genau so und nicht anders durchgeführt werden dürfen. Oft handelt es sich lediglich um in der Vergangenheit entwickelte, länderspezifische Lösungen, um die Bedürfnisse des Marktes nach einer effizienten und sicheren Geschäftsabwicklung zu befriedigen, für die es heute jedoch auch Alternativen gibt. Aus technischer Sicht kann die mit Beginn des TARGET2-Betriebs verfügbare gemeinsame Plattform (sowie jede andere gemeinsame Plattform, die möglicherweise in Zukunft verfügbar sein wird) gleichzeitig verschiedene länderspezifische Leistungen und Abwicklungsverfahren für sonstige Systeme anbieten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Frage der Anpassungskosten und der Aufteilung dieser Kosten zwischen der gemeinsamen Plattform und den sonstigen Systemen. Langfristig würde sich mehr Harmonisierung in jedem Fall Kosten sparend auswirken; dies wird daher von der Kreditwirtschaft bevorzugt. Der Zielkonflikt zwischen Anpassungskosten und Harmonisierung deutet darauf hin, dass für diesen Prozess

⁴ Das Schnittstellenmodell basiert entweder auf dem Überweisungs- oder auf dem Lastschriftverfahren. Beim Überweisungsverfahren findet der Zahlungsausgleich eines sonstigen Systems mittels Überweisung statt, mit der die Teilnehmer, die sich in einer Schuldnerposition befinden, auf ein Abwicklungskonto dieses Systems auf der gemeinsamen Plattform einzahlen. Sobald alle Gelder eingegangen sind, werden die Forderungen der Teilnehmer des Systems, die sich in einer Gläubigerposition befinden, ausgeglichen. Ein solches Modell wird derzeit zum Beispiel für Euro1 genutzt. Beim Lastschriftverfahren würde das sonstige System Lastschriften erstellen und diese von den Schuldnern über die gemeinsame Plattform einziehen.

⁵ Auf diese Weise werden in Frankreich Wertpapiertransaktionen in Zentralbankgeld im Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssystem RGV durchgeführt.

genügend Zeit eingeräumt werden sollte. Kurzfristig können pragmatische Lösungen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

3. LEITUNGSSTRUKTUR, FINANZIERUNG UND PREISGESTALTUNG

Das TARGET2-System sieht drei Leitungsebenen vor. Wie bereits bisher stehen die Beschlussorgane der EZB auch bei TARGET2 an der Spitze der Weiskette und haben maßgebliche Entscheidungsbefugnisse bei allen nationalen und grenzüberschreitenden TARGET-Fragen (erste Ebene). Im Rahmen des von der EZB definierten allgemeinen Regelwerks haben die Zentralbanken, die ihre eigene Plattform weiter verwenden oder gemeinsam mit anderen Zentralbanken eine Plattform nutzen, in dem ihnen überlassenen Zuständigkeitsbereich eigenständige Kompetenz. Bei eigenen Plattformen nimmt die jeweilige Zentralbank die zweite Leitungsebene wahr, bei einer oder mehreren gemeinsamen Plattformen sind die teilnehmenden Zentralbanken zuständig. Die jeweiligen technischen Betreiber der gemeinsamen Plattform(en) bzw. der eigenen Plattformen stellen die dritte Leitungsebene dar.

Die enge Einbindung der Systemnutzer (überwiegend Kreditinstitute und sonstige Systeme) ist ein maßgeblicher Bestandteil des Entscheidungsfindungsprozesses auf allen Leitungsebenen.

Wie bereits heute übernimmt die EZB auch alle für TARGET2 erforderlichen Koordinationsaufgaben.

Die Finanzierung der eigenen Plattformen obliegt den Zentralbanken, die sie unterhalten; die gemeinsame Plattform wird von den teilnehmenden Zentralbanken finanziert.

3.1 Erste Leitungsebene

Die Rolle der EZB wird für alle TARGET2-Komponenten weitestgehend gleich sein und Beschlüsse zu den bereits genannten Themenbereichen beinhalten: Grundleistungen, einheitliche Kostenmethodik, Einheitspreis usw. Die „erste Leitungsebene“ sollte unter anderem eine Gleichbehandlung aller TARGET2-Komponenten verfolgen. Nur wenn die eine gemeinsame Plattform bestimmte Fragen aufwirft, die ihren Sonderstatus als einzige zum Zeitpunkt der Einführung von TARGET2 verfügbare Plattform betreffen, sollte die erste Leitungsebene eingeschaltet werden. Die EZB stellt sicher, dass die eine gemeinsame Plattform die ihr zugedachte Funktion erfüllen kann: Sie ist als Plattform für das gesamte Eurosystem konzipiert, an der jede Zentralbank zu einem späteren Zeitpunkt mit denselben Rechten und Pflichten teilnehmen kann wie diejenigen, die von Anfang an dabei sein werden.

3.2 Zweite Leitungsebene

Die zweite Leitungsebene wird für jede Plattform von der (den) teilnehmenden NZB(en) wahrgenommen. Gemäß den allgemeinen Richtlinien für das gesamte TARGET2-System und entsprechend den von der EZB definierten speziellen Rahmenbedingungen für die gemeinsame Plattform als einziger gemeinsamer Plattform zum Zeitpunkt der Einführung von TARGET2 sind die teilnehmenden Zentralbanken mit denselben Gestaltungsrechten ausgestattet wie die Zentralbanken mit eigener Plattform.

Auf dieser Leitungsebene werden unter anderem Beschlüsse zu *strukturellen Themen* gefasst, wie z. B. die Grundkonzeption und Entwicklung der Plattform sowie bei der gemeinsamen Plattform die Frage, ob sie

vollkommen neu entwickelt werden oder auf einer bestehenden Plattform basieren soll. In die gleiche Kategorie fällt auch die Entscheidung über den Standort der gemeinsamen Plattform, die allerdings nur nach Konsultation mit der ersten Leitungsebene getroffen wird. Dabei sollten u. a. folgende Faktoren maßgeblich sein: Kosten, Know-how des Betreibers und Sicherheitsaspekte. Aus Sicherheitsgründen könnte entschieden werden, den primären und den sekundären Standort der gemeinsamen Plattform in verschiedenen Ländern anzusiedeln.

Neben den strukturellen Entscheidungen in der Umsetzungsphase von TARGET2 sind auf dieser Leitungsebene auch *laufende Entscheidungen* zu treffen, sobald das System betriebsbereit ist. Beispiele für laufende Entscheidungen sind die Auswahl und Entwicklung zusätzlicher Leistungen, die von den Nutzern der (individuellen oder gemeinsamen) Plattform nachgefragt werden, die Preisgestaltung für diese zusätzlichen Angebote, die personelle Besetzung der Führungsgremien auf dieser Leitungsebene sowie die Überwachung der langfristigen Geschäftsentwicklung. Die einzelnen Zentralbanken sind nach wie vor – auch bei Teilnahme an der gemeinsamen Plattform – für die Geschäftsbeziehungen mit den Anwendern zuständig. Sie sollen auch in Zukunft gut über die Finanzmärkte informiert sein, in Notsituationen angemessen reagieren können, neue Teilnehmer zum System zulassen und das Tagesgeschäft sowie die Innertagesliquidität der „eigenen“ Kunden überwachen, einen reibungslosen Zahlungsverkehr gewährleisten sowie Probleme mit Kreditinstituten und sonstigen Systemen lösen.

Zur *Finanzierung*: Es muss sicher gestellt sein, dass diejenigen Zentralbanken, die sich zu einem späteren Zeitpunkt an der gemeinsamen Plattform beteiligen, einen angemessenen Beitrag zu den ursprünglichen Entwicklungs- und Implementierungskosten der Plattform leisten.

3.3 Dritte Leitungsebene

Eigene Plattformen können von der jeweiligen NZB und/oder einem externen Unternehmen betrieben werden. Der/die technische(n) Betreiber der gemeinsamen Plattform können eine NZB, die EZB oder mehrere Zentralbanken auf der Grundlage eines Rotationssystems sein. Der Betrieb der Plattform könnte aber auch einem eigenständigen Rechtssubjekt übertragen werden, das entweder in Privateigentum oder in Gemeinschaftseigentum der an der Plattform teilnehmenden Zentralbanken sein könnte. So wie die gemeinsame Plattform von mehr als einer Zentralbank *betrieben* werden kann, muss auch die *Entwicklung* nicht unbedingt auf eine einzelne Einrichtung beschränkt sein. Die Entscheidungen, die die mit der technischen Betreuung der einzelnen (eigenen oder gemeinsamen) Plattform betraute(n) Einrichtung(en) zu treffen hat/haben, erstrecken sich auf den alltäglichen technischen Betrieb des Systems. Grundlage hierfür sind genau definierte Leistungsvereinbarungen mit der/den entsprechenden Zentralbank(en).

3.4 Die Rolle der Anwender

Jede Plattform soll als effiziente Komponente des TARGET2-Systems entwickelt und unterhalten werden, die den Anforderungen der Anwender genügt. Daher ist eine Konsultation vorgesehen, die alle Nutzer der Plattform einbindet und einen integralen Bestandteil des Entscheidungsfindungsprozesses darstellt. Die Einbeziehung der Anwender in die Entscheidungsfindung wird auf zwei Arten

gewährleistet. Zum einen werden die Anwender zu allen sie betreffenden Themen auf den unterschiedlichen Leitungsebenen, z. B. zum Leistungsspektrum, konsultiert. Zum anderen können sie ihren Standpunkt zu allen für sie relevanten Themen darlegen und sind berechtigt, auf eigene Initiative Vorschläge zu unterbreiten. Das Verfahren für eine angemessene und breite Beteiligung der Anwender am Konsultationsprozess muss jedoch noch festgelegt werden. Auf der einen Seite wird der Bedeutung der einzelnen Anwender hinsichtlich Wert und Volumina der eingereichten Zahlungen gebührend Rechnung getragen. Gleichzeitig müssen aber auch etwaige besondere Anforderungen der kleineren Kreditinstitute angemessen berücksichtigt werden.

Die enge Einbindung der Anwender steht jedoch nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass die endgültigen Entscheidungen auf der entsprechenden Leitungsebene getroffen werden. Es gibt also keinen Automatismus, der bewirkt, dass sich das Ergebnis der Konsultation eines Anwenders auf jeden Fall in der endgültigen Entscheidung niederschlägt. Unter gewissen, gleichwohl vermutlich seltenen Umständen mag es auch erforderlich sein, grundlegenden politischen Erwägungen (z. B. der Verringerung von systemischen Risiken) ein größeres Gewicht beizumessen. Wie der Dialog mit den Anwendern der gemeinsamen Plattform organisiert wird und welche Rolle insbesondere den einzelnen teilnehmenden Zentralbanken zukommt, wird im Einzelnen auf der zweiten Leitungsebene entschieden.

3.5 Preisgestaltung

Hinsichtlich der TARGET-Grundleistungen wird es eine einheitliche Preisstruktur für das gesamte TARGET-System geben, über die die EZB noch zu befinden hat. Sie wird bei ihrer Entscheidung dem Grundsatz „gleiche Leistung, gleicher Preis“ folgen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es nur einen Preis geben wird. Die Preisstruktur könnte beispielsweise eine Preisstaffelung gemessen an der Anzahl der von einem Teilnehmer eingereichten Zahlungen oder abhängig vom Einreichungszeitpunkt der Zahlung vorsehen. Zusätzliche Leistungen können auch weiterhin gesondert und eigenständig von den Zentralbanken in Rechnung gestellt werden.

Grundlage für den „gleichen Preis“ ist das Referenz-RTGS-System; es ist definiert als das System mit den niedrigsten Durchschnittskosten pro Transaktion (national und grenzüberschreitend). Der Preis muss – unter Berücksichtigung eines Gemeinwohlfaktors – eine vollständige Kostendeckung im Referenz-RTGS-System gewährleisten. Der Gemeinwohlfaktor wird für alle TARGET2-Komponenten einheitlich sein.

Die einheitliche Preisstruktur greift mit Beginn von TARGET2.

Das Preisniveau des Referenz-RTGS-Systems soll nicht angehoben werden, um eine höhere Kostendeckung im gesamten TARGET-System zu erzielen.

4. WEITERE SCHRITTE ZUM AUFBAU VON TARGET2

TARGET2 wird seinen Betrieb aufnehmen, wenn

- 1) die Leitlinie zu TARGET2 in Kraft tritt,
- 2) alle TARGET-Komponenten die in der Leitlinie festgelegten Grundleistungen anbieten,

- 3) die Grundleistungen zu einem einheitlichen Preis angeboten werden und
- 4) die gemeinsame Plattform in Betrieb genommen wird.

Der Beschluss des EZB-Rats vom Oktober 2002 konzentrierte sich auf das grundlegende Konzept für TARGET2; mehrere Aspekte bedürfen daher noch einer weiteren Ausarbeitung.

Die weiteren Vorbereitungen für TARGET2 können in drei Phasen unterteilt werden: 1) die Projektvorbereitungsphase, 2) die Projektphase und 3) die Testphase.

Folgende Maßnahmen sind während der *Projektvorbereitung* durchzuführen:

- Die Meinungen aller TARGET-Anwender darüber, wie der für TARGET2 und dessen Leistungsspektrum gewählte Ansatz am besten umgesetzt werden kann, werden im Wege dieser öffentlichen Konsultation eingeholt. Auf dieser Grundlage werden die Bedürfnisse der TARGET-Anwender, d. h. vor allem der Kreditinstitute, sonstiger Systeme, die über TARGET verrechnen, und der Zentralbanken, bestimmt.
- Die NZBen, die zu Beginn des TARGET2-Betriebs an der einen gemeinsamen Plattform teilnehmen möchten, werden untereinander Gespräche aufnehmen; alle interessierten NZBen können an diesen Gesprächen teilnehmen. Koordinator ist die EZB. Über die Einzelheiten der Leitungsstruktur und Finanzierung der gemeinsamen Plattform sowie über deren Standort und technische(n) Service-Provider muss eine Übereinkunft erzielt werden.
- Die TARGET-Leitlinie wird an die Beschlüsse des EZB-Rats in Bezug auf TARGET2 angepasst.
- Auf der Grundlage der Nutzeranforderungen wird eine Liste von Grundleistungen für TARGET2 erstellt; Ausgangspunkt ist dabei die größere Übereinstimmung zwischen den derzeitigen RTGS-Systemen und nicht der Ansatz nur „gemeinsamer Mindestanforderungen“, wie er der aktuellen TARGET-Leitlinie zugrunde liegt.

Die *Projektphase* von TARGET2 beginnt, sobald alle oben genannten Aufgaben erledigt wurden. Während dieser Phase müssen genaue Nutzeranforderungen sowie fachliche und technische Spezifikationen festgelegt und vereinbart werden. Im Anschluss daran muss die Software entwickelt bzw. angepasst werden. Die Zentralbanken, die ihre eigene Plattform beibehalten, müssen diese an die Spezifikationen des TARGET2-Systems und an das Interlinking (sofern dies geändert wurde) anpassen. Insbesondere bei der gemeinsamen Plattform sollte diese Phase idealerweise mit der Unterzeichnung der Verträge durch den/die Provider der gemeinsamen Plattform und die teilnehmenden Zentralbanken beginnen. Sie gliedert sich in mindestens drei Unterprojekte:

- Erstens müssen der/die Provider der gemeinsamen Plattform und die teilnehmenden Zentralbanken ihre Systeme an die Spezifikationen der gemeinsamen Plattform anpassen.
- Zweitens muss die gemeinsame Plattform, sofern es zu Änderungen des Interlinking kommen sollte, mit den anderen TARGET-Komponenten entsprechend den neuen Spezifikationen verbunden werden.

- Drittens müssen sich sonstige Systeme und möglicherweise auch Kreditinstitute an die Schnittstelle und Funktionalität der gemeinsamen Plattform anpassen.

Am Ende dieser Phase muss das Referenz-RTGS-System festgelegt werden, wobei die Kosten für die Abwicklung nationaler und grenzüberschreitender Zahlungen in diesem System zu berücksichtigen sind. Dies dient als Grundlage für eine einheitliche Preisstruktur für das gesamte TARGET-System, die (auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohlfaktors) noch ausgearbeitet werden muss. Ferner wird analysiert, inwiefern die vorgeschlagene Preisstruktur die grundsätzlichen Ziele des Systems, wie etwa die Abwicklung von möglichst vielen Großbetragszahlungen und einen breiten direkten Zugang, beeinflussen kann.

In einer dritten Phase sind intensive *Tests* und *Probeläufe* die wichtigsten Voraussetzungen, um einen reibungslosen Start des gesamten TARGET2-Betriebs zu gewährleisten.

Aufgrund der Größenordnung des Projekts kann mit der vollständigen Umsetzung von TARGET2 nicht vor der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts gerechnet werden. Wie umfangreich dieses Projekt ist, wird auch aus den oben genannten Schritten deutlich, die vor Einführung von TARGET2 abgeschlossen sein müssen. Daraus ergibt sich eine Reihe von *Fragen für die Übergangszeit*:

- In der Zeit bis zur Aufnahme des TARGET2-Betriebs könnten einige Schritte vorweggenommen werden, solange diese nicht mit den Beschlüssen zu TARGET2 in Widerspruch stehen. So sollte etwa mit der Einführung der gemeinsamen Plattform nicht unbedingt bis zur Implementierung der Grundleistungen in allen TARGET-Komponenten gewartet werden. Die Leitlinie zu TARGET sollte abgeändert werden, um der neuen Abgrenzung (siehe Abschnitt 2.1) Rechnung zu tragen.
- Dem Start von TARGET2 sowie der Verfügbarkeit der gemeinsamen Plattform wird die EU-Erweiterung vorangehen. Der EZB-Rat hat beschlossen, dass die Zentralbanken der Beitrittsländer im Hinblick auf den Anschluss an TARGET die gleichen Rechte und Pflichten haben sollen wie die derzeit nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen. Den Zentralbanken der Beitrittsländer, die keine eigene Euro-RTGS-Plattform errichten möchten, wird bis zur Verfügbarkeit der gemeinsamen Plattform eine Übergangslösung angeboten.
- Das ESZB wird in Kürze prüfen, welche der von den TARGET-Anwendern im Hinblick auf das derzeitige TARGET-System vorgelegten Verbesserungsvorschläge, soweit vorhanden, innerhalb eines begrenzten Zeitraums und zu angemessenen Kosten umgesetzt werden können.